

D. V E R F A H R E N S V E R M E R K E

1. DER BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BauGB WURDE VOM GEMEINDERAT MAISACH AM 13.04.2000 GEFASST UND AM 20.04.2000 ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT.

2. DIE BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 13.04.2000 HAT IN DER ZEIT VOM 28.04.2000 BIS 29.05.2000 STATTGEFUNDEN (§ 13 ABS.1 i.V.m. § 3 ABS.3 BauGB)

3. DER SATZUNGSBESCHLUSS ZUM GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 13.04.2000 WURDE VOM GEMEINDERAT MAISACH AM 06.07.2000 GEFASST (§ 10 ABS.1 BauGB). NACHDEM ÄNDERUNGEN EINZUARBEITEN WAREN, TRÄGT DER ÄNDERUNGSPLAN DAS DATUM DES 06.07.2000.



MAISACH, DEN 10.07.2000

[Handwritten signature]
.....

(Landgraf, 1. Bürgermeister)

4. DER SATZUNGSBESCHLUSS IST AM **27. JULI 2000** ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN ORTSTAFELN BEKANTGEMACHT WORDEN (§10 Abs.3 SATZ 1 BauGB). DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 10 Abs.3 SATZ 4 BauGB IN KRAFT GETRETEN.

AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 SOWIE ABS.4 BauGB UND DES § 215 ABS. 1 BauGB WURDE HINGEWIESEN. DER GEÄNDERTE BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT BEI DER GEMEINDE WÄHREND DER ALLGEMEINEN DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT; ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.



MAISACH, DEN **28. JULI 2000**

[Handwritten signature]
.....

(Landgraf, 1. Bürgermeister)